

**Beschlussvorschläge  
des Vorstandes und des Aufsichtsrates und  
Beschluss- und Wahlvorschläge des Aufsichtsrats  
an die ordentliche Hauptversammlung der  
Autobank Aktiengesellschaft, Wien, FN 45280 p  
am 30. November 2020**

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung:**

**Beschlussfassung über den Widerruf der Ermächtigung des Vorstandes zur Kapitalerhöhung (genehmigtes Kapital) im unausgenützten Umfang verbunden mit der neuen Ermächtigung des Vorstandes zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage und Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung in § 5 Abs 5**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die folgende Beschlussfassung vor:

1. Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. Juni 2019 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 27. August 2024 um bis zu EUR 8.825.992,00 zu erhöhen, wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 8.825.992,00 durch Ausgabe von bis zu 8.825.992 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

2. Die Satzung wird in § 5 (Grundkapital, Aktien) Abs 5 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

*„(5) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 8.825.992,00 durch Ausgabe von bis zu 8.825.992 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von*

*Forderungen gegen die Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 6. der Tagesordnung wird auch auf den veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß § 153 Abs 4 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- oder Sacheinlagen verwiesen.